



Vorlage Nr.: 2020/206

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss des Kreises	Landrat	14.08.2020	1

Entscheidung über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Städte

Beschlussvorschlag:

Der Beschwerde des Wahlleiters der Stadt Marl, Herrn Bach, als auch der Beschwerde der Vertrauensperson der betroffenen Wahlvorschläge, Herrn Alinaghi wird als begründet stattgegeben.

Herr Köper wird vom Wahlausschuss des Kreises als Kandidat der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) im Wahlbezirk 1 der Stadt Marl und als Kandidat der Reserveliste unter lfd. Nr. 2 der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) für die Wahl zur Vertretung der Stadt Marl am 13.09.2020 zugelassen.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Beschwerde des Wahlleiters der Stadt Marl, Herrn Bach vom 31.07.2020

Der Wahlausschuss der Stadt Marl hat am 30.07.2020 bzgl. der Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020 getagt. Er hat u. a. beschlossen, die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk 1 (Herr Jörg Köper) und die Reserveliste, lfd. Nr. 2 (Herr Jörg Köper), der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) zurückzuweisen, da lt. Hinweis in der Einwohnerfragestunde der gewöhnliche Aufenthalt von Herrn Köper nicht mit der Meldeadresse übereinstimmen soll. Die Meldebehörde der Stadt Marl hat diesbezüglich Ermittlungen aufgenommen.

Der Wahlleiter der Stadt Marl, Herr Bach, hat mit Schreiben vom 31.07.2020 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Marl vom 30.07.2020, Herrn Köper als Direktkandidat im Wahlbezirk 1 und als Listenkandidat für die Reserveliste (lfd. Nr. 2) der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) zurückzuweisen, gemäß § 18 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 29 Kommunalwahlordnung (KWahlO) Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist beim Kreiswahlleiter fristgemäß per E-Mail und per Fax am 31.07.2020 eingegangen.

Er führt zusammenfassend an, dass Herr Köper mit Datum 30.07.2020 in Marl mit alleiniger Wohnung gemeldet und somit gemäß § 12 Abs. 1 KWahlG wählbar sei.

Süberkrüb
Landrat

Der Ermittlungsdienst der Stadt Marl hat festgestellt, dass Herr Köper seinen alleinigen Wohnsitz in Marl hat (siehe anliegender Bericht des Ermittlungsdienstes der Stadt Marl vom 10.08.2020).

Rechtliche Würdigung des Kreiswahlleiters:

Herr Bach als Wahlleiter der Stadt Marl ist gemäß § 18 Abs. 4 KWahlG beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde wurde am 31.07.2020 fristgerecht beim Kreiswahlleiter eingereicht.

Die Wählbarkeit zur Vertretung der Stadt Marl setzt nach § 12 Abs. 1 KWahlG voraus, dass die Person am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung - bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung - hat oder sich sonst gewöhnlich dort aufhält. Maßgeblicher Stichtag für die Wahl zur Vertretung der Stadt Marl am 13.09.2020 ist folglich der 13.06.2020.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Person ihr Wahlrecht erst ausübt, wenn sie ernstlich im Wahlgebiet sesshaft geworden ist und ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten der Kommune hat.

Für den Kandidaten der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) im Wahlbezirk 1 (Herrn Jörg Köper) und auf Platz 2 der Reserveliste der UBP (Herrn Jörg Köper) hatte die Stadt Marl am 10.07.2020 eine Wählbarkeitsbescheinigung ausgestellt, die an § 12 KWahlG anknüpft. Anschließend wurde in einer Einwohnerfragestunde am 30.07.2020 von einer Einzelperson bezweifelt bzw. bestritten, dass der Bewerber an seiner Meldeadresse tatsächlich wohnhaft sei. Eine weitere Einzelperson aus der Nachbarschaft von Herrn Köper hat gegenüber der Meldebehörde erklärt, dass Herr Köper die Wohnung Plaggenbrauckstr. 4 nicht bewohnen würde.

Substantiierten Hinweisen auf eine fehlende Wählbarkeit wird bei der Vorprüfung von Wahlvorschlägen unverzüglich nachgegangen. Die Stadt Marl hat nach Bekanntwerden der Hinweise den Ermittlungsdienst der Meldebehörde eingeschaltet.

Nach wiederholten detaillierten Feststellungen der Stadt Marl - auch direkt an der Adresse des Bewerbers z. B. am 23. Juli 2020 - konnte nicht belegt werden, dass es sich bei dieser Adresse um eine Scheinadresse handelt. Für das tatsächliche Innehaben einer Wohnung sprachen zunächst neben der Anmeldung eine Vermieterbescheinigung und ein Namensschild im Zugangsbereich des Hauses. Darüber hinaus hat der Bewerber städtischen Bediensteten am 10.08.2020 Zutritt zu den von ihm dort genutzten Wohnräumen gewährt. Ihnen gegenüber hat er versichert, dass er keine weiteren Wohnungen als Haupt- oder Untermieter bewohnen würde. Der Ermittlungsdienst der Stadt Marl kommt zu dem Schluss, dass Herr Köper derzeit ausschließlich in Marl melderechtlich wohnhaft ist. Die Ermittlungsergebnisse der Kommune lassen daher den Schluss auf das wahlrechtlich geforderte tatsächliche Innehaben der Wohnung im Wahlgebiet zu. Die Stadt Marl hat ihre Wählbarkeitsbescheinigung folglich auch nicht zurückgenommen.

Die Meldebehörden sind verpflichtet, bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten den Sachverhalt zu ermitteln. Derzeitiger Sachstand ist, dass der Bewerber lediglich über eine Wohnung verfügt, die in Marl liegt und die Wählbarkeit zur Vertretung der Stadt Marl gewährleistet.

Die Beschwerde des Wahlleiters der Stadt Marl gegen die Nichtzulassung der Wahlvorschläge ist begründet.

2. Beschwerde der Vertrauensperson der Wahlvorschläge der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP), Herrn Borsu Alinaghi vom 30.07.2020

Der Wahlausschuss der Stadt Marl hat am 30.07.2020 bzgl. der Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020 getagt. Er hat u. a. beschlossen, die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk 1 (Herr Jörg Köper) und die Reserveliste, lfd. Nr. 2 (Herr Jörg Köper), der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) zurückzuweisen, da lt. Hinweis in der Einwohnerfragestunde der gewöhnliche Aufenthalt von Herrn Köper nicht mit der Meldeadresse übereinstimmen soll. Die Meldebehörde der Stadt Marl hat diesbezüglich Ermittlungen aufgenommen.

Die Vertrauensperson der Wahlvorschläge der UBP, Herr Borsu Alinaghi hat mit Schreiben vom 30.07.2020 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Marl vom 30.07.2020, Herrn Köper als Direktkandidat im Wahlbezirk 1 und als Listenkandidat für die Reserveliste (lfd. Nr. 2) der Unabhängigen-Bürger-Partei (UBP) zurückzuweisen, gemäß § 18 Abs. 4 KWahlG i. V. m. § 29 KWahlO beim Wahlleiter der Stadt Marl Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist beim Wahlleiter der Stadt Marl fristgemäß am 31.07.2020 eingegangen. Er führt zusammenfassend an, dass Herr Köper in Marl gemeldet ist, dort lebt und seinen Lebensmittelpunkt hat. Er beantragt daher den Wahlvorschlag der UBP für den Wahlbezirk 1 (Herrn Köper) sowie den Reservelistenkandidaten Jörg Köper zuzulassen.

Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zu 1. verwiesen.

Rechtliche Würdigung des Kreiswahlleiters:

Herr Alinaghi ist als Vertrauensperson der betroffenen Wahlvorschläge der UBP gemäß § 18 Abs. 4 KWahlG beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde wurde am 31.07.2020 fristgerecht beim Wahlleiter der Stadt Marl eingereicht.

Im Übrigen wird auf die rechtliche Würdigung zu 1. verwiesen.

Die Beschwerde der Vertrauensperson der betroffenen Wahlvorschläge gegen die Nichtzulassung der Wahlvorschläge ist begründet.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		